

Jugendordnung der DJK-Sportjugend des DJK-Sportverbandes Diözesanverband Würzburg

§ 1 Namen und Wesen

- 1.1 Die DJK-Sportjugend im DJK-Diözesanverband Würzburg ist die Jugendorganisation des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft Diözesanverband Würzburg (DJK-DV Würzburg), des katholischen Verbandes für Leistungs- und Breitensport.
- 1.2 Der DJK-DV Würzburg erkennt im Rahmen seiner Satzung die Eigenständigkeit seiner Sportjugend an, für die die Jugendordnung verbindlich ist. Er beschließt die nachstehende Jugendordnung der DJK-Sportjugend als Teil der Satzung des DJK-Diözesanverbandes.
- 1.3 Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet in eigener Zuständigkeit über die Verwaltung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
- 1.4 Mitglieder der DJK-Sportjugend sind alle männlichen und weiblichen DJK-Mitglieder unter 27 Jahren und alle im Jugendbereich gewählten DJK-Mitglieder. Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg ist gegliedert in Kreis- und Vereinssportjugenden.
- 1.5 Die DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg ist Mitglied der DJK-Sportjugend auf Bundes- und Landesebene und beratendes Mitglied im Diözesanverband Würzburg des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ). Sie pflegt zur Bayerischen Sportjugend im BLSV-Bezirk Unterfranken partnerschaftliche Kontakte.

§ 2. Ziele

Die DJK-Sportjugend bietet ihren Mitgliedern

- Breiten-, Freizeit- und Leistungssport durch ein sachgerechtes, altersorientiertes Angebot.
- Erleben von Gemeinschaft durch auf die jeweilige Zielgruppe abgestimmte Angebote zur sinnvollen Freizeitgestaltung und Bildung.
- Erfahrungen von Glauben, die sich an Person und Botschaft Jesu Christi orientieren.

Im Zusammenwirken dieser Angebote hilft die DJK-Sportjugend ihren Mitgliedern bei der gesamt menschlichen Entfaltung, die sich am christlichen Menschenbild orientiert.

Die DJK-Sportjugend will mit dazu beitragen, dass junge Menschen demokratisches und soziales Engagement in gesellschaftlichen und mitmenschlichen Beziehungen entwickeln.

Die DJK-Sportjugend fördert Mitbestimmung, Mitwirkung und Mitverantwortung ihrer Mitglieder.

§ 3. Organe und Leitung

Organe der DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg sind:

der Diözesanjugendtag

die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

§ 4. Diözesanjugendtag

4.1 Der Diözesanjugendtag ist das höchste Gremium der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene.

4.2 Zusammensetzung

- a) Stimmberechtigte Mitglieder des Diözesanjugendtages der DJK-Sportjugend sind:
 - die Delegierten der Vereinssportjugenden
Jede Vereinssportjugend hat 2 Delegierte, die bei den zuständigen Jugendversammlungen der Vereinssportjugenden gewählt werden. Jede Vereinssportjugend soll eine Delegierte und einen Delegierten stellen.
 - die Delegierten der Kreissportjugenden
Die Delegierten der Kreissportjugenden werden bei den zuständigen Jugendversammlungen der Kreissportjugenden gewählt und der Diözesanleitung benannt. Jede Kreissportjugend hat eine Delegierte und einen Delegierten.
 - die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend
 - der/die Vorsitzende des DJK-DV Würzburg (oder ein/e Stellvertreter/in).
- b) Beratende Mitglieder des Diözesanjugendtages sind:
 - der/die DJK-Diözesanjugendreferent/in
 - eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des BDKJ und
 - je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Anschlussorganisationen.
- c) Der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend und den Vereinen steht es frei, Gäste zum Diözesanjugendtag einzuladen. Diese können sich - soweit nichts anderes beschlossen wird - an den Beratungen beteiligen.

4.3 Aufgaben

Die Aufgaben des Diözesanjugendtages sind insbesondere:

- a) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die DJK-Sportjugend zu beraten und zu beschließen, dies sind insbesondere politische und pädagogische Fragen des Kinder- und Jugendsports.
- b) die Richtlinien für die Arbeit der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend festzulegen.
- c) Berichte entgegenzunehmen.
- d) den Haushaltsplan und die Jahresrechnung zu beschließen.
- e) das Jahresprogramm zu beschließen.
- f) die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend, d.h. die 2 DJK-Diözesanjugendleiterinnen und die 2 DJK-Diözesanjugendleiter sowie die übrigen Mitglieder zu entlasten und zu wählen.
- g) die Delegierten (weibliche und männliche) zum Jugendhauptausschuss und Jugendtag der DJK-Landes- und Bundesjugend zu wählen. Dies geschieht im Regelfall zusammen mit den übrigen Wahlen in den jeweiligen Wahljahren. Für diese Delegierten sind auch Ersatzdelegierte zu wählen.
- h) die Vertreterinnen bzw. Vertreter der DJK-Sportjugend für die Konferenzen des DJK-DV Würzburg zu wählen.
- i) Vertreterinnen bzw. Vertreter für Ausschüsse und Kommissionen des DJK-DV Würzburg zu benennen bzw. zu wählen.

- j) gewählte Mitglieder der Diözesanleitung abuberufen, wenn diese die aufgetragenen Verpflichtungen nicht erfüllen, der Jugendordnung zuwiderhandeln oder die Interessen der DJK-Sportjugend schädigen. Gegen die Abberufung kann Einspruch beim DJK-Diözesanjugendtag eingelegt werden.
- k) über Anträge zu beschließen.

4.4 Der Diözesanjugendtag findet mindestens einmal jährlich statt. Auf Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitglieder muss er von der DJK-Diözesanjugendleiterin oder dem DJK-Diözesanjugendleiter innerhalb von sechs Wochen auch außerhalb des Jahresturnus einberufen werden.

§ 5 Diözesanleitung der DJK-Sportjugend

5.1 Zusammensetzung

- a) Stimmberechtigte Mitglieder sind:
 - die 2 DJK-Diözesanjugendleiterinnen
 - die 2 DJK-Diözesanjugendleiter
 - der Geistliche Beirat des DJK-DV Würzburg
 - sechs weitere Mitglieder.
- b) Beratendes Mitglied ist der/die DJK-Diözesanjugendreferent/in.
- c) Mit Ausnahme des Geistlichen Beirates werden die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend vom Diözesanjugendtag für zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes volljährige DJK-Mitglied. Die Wahl der DJK-Diözesanjugendleiterinnen und Diözesanjugendleiter bedarf der Bestätigung durch den DJK-Diözesanjugendtag.
- d) Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied der Diözesanleitung der DJK-Sportjugend aus, kann die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend bis zur Nachwahl beim nächstfolgenden Diözesanjugendtag eine kommissarische Beauftragung aussprechen.
- e) Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend kann weitere Personen ab 16 Jahre zu Beisitzern/Beisitzerinnen berufen, die jedoch kein Stimmrecht haben. Ebenso kann sie Arbeitsgruppen und Kommissionen einsetzen, die die Diözesanleitung unterstützen und nach deren Auftrag arbeiten.
- f) Für Einzelfragen können weitere Fachkräfte zur Beratung hinzugezogen werden.

5.2 Aufgaben

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend leitet die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene. Sie hat die Interessen der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten und erfüllt die ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben.

Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) die an die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend gerichteten Beschlüsse zu verwirklichen.
- b) den Diözesanjugendtag der DJK-Sportjugend vorzubereiten, ein Jahresprogramm in Abstimmung mit dem Hauptausschuss vorzuschlagen und einen Jahresbericht zu erstellen.
- c) Haushaltsplan und Jahresabschluss vorzubereiten.
- d) über die Verwendung der der DJK-Sportjugend zufließenden Mittel zu entscheiden.
- e) Veranstaltungen und Aktionen zu planen, vorzubereiten und zu leiten.
- f) die sportärztliche Betreuung und die Einhaltung der allgemeinen und sportbezogenen Jugendschutzbestimmungen zu überwachen.
- g) in den Organen des Diözesanverbandes mitzuarbeiten.
- h) die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene zu vertreten.

i) die Vertretung der DJK-Sportjugend bei der BDKJ-Diözesanversammlung und den Mitgliedsverbandskonferenzen.

Die Diözesanleitung der DJK-Sportjugend entscheidet durch Mehrheitsbeschluss.

Die DJK-Diözesanjugendleiterinnen und die DJK-Diözesanjugendleiter vertreten die DJK-Sportjugend auf Diözesanebene nach innen und außen. Zwei von Ihnen sind stimmberechtigte Mitglieder im geschäftsführenden Vorstand des DJK-DV Würzburg, und müssen in allen Fragen, die die DJK-Sportjugend des DJK-DV Würzburg betreffen, gehört werden. Die DJK-Diözesanjugendleiterinnen und DJK-Diözesanjugendleiter berufen die Tagungen der Organe der DJK-Sportjugend auf Diözesanebene ein und leiten sie, soweit nicht eine eigene Tagungsleitung gewählt wird.

§ 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Diözesanjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Jugendordnungsänderungen werden erst nach Bestätigung durch den DJK-Diözesantag wirksam.

§ 7 Geschäftsordnung der DJK-Sportjugend

Die Geschäftsordnung des DJK-DV Würzburg gilt entsprechend.

§ 8 Sonstige Angelegenheiten

Alle nicht in dieser Jugendordnung geregelten Angelegenheiten richten sich nach der Satzung des DJK-DV Würzburg und der Satzung des DJK-Sportverbandes.

Verabschiedet vom Diözesanjugendtag am 19. Februar 2005 in Retzstadt und beschlossen auf dem DJK-Diözesantag am 05. März 2005 in Kleineibstadt.